

Leistungsvereinbarung
gem. §§ 75 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII)
für die Wohnassistenz/Begleitung für Menschen mit Behinderungen

Gliederung

Teil I Leistungsvereinbarung

- § 1 Gegenstand der Leistung
- § 2 Personenkreis/Zielgruppe
- § 3 Art der Leistung
- § 4 Ziel der Leistung
- § 5 Umfang und Inhalt der Leistung
- § 6 Qualität der Leistung
- § 7 Personelle Ausstattung
- § 8 Betriebsstätte/räumliche und sächliche Ausstattung

Teil II Schlussbestimmungen

- § 9 Vereinbarungszeitraum
- § 10 Änderung der Vereinbarung
- § 11 salvatorische Klausel
- § 12 Datenschutzbestimmungen

Vereinbarung

zwischen der Stadt Emden, FD Sozialhilfe,

Maria-Wilts-Straße 3, 26721 Emden

- im Folgenden Leistungsträger genannt –

und der Gesellschaft zur Förderung nachhaltiger Lebensqualität gGmbH (GnL),

Kieselstraße 19, 26725 Emden

- im Folgenden Leistungsanbieter genannt –

wird folgende Leistungsvereinbarung gemäß §§ 75 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) für den Leistungsbereich Wohnassistenz/Begleitung für Menschen mit Behinderungen geschlossen. Sie konkretisiert die Bestimmungen des ambulanten Rahmenvertrages Niedersachsen nach § 79 SGB XII.

Präambel

Die Gesellschaft zur Förderung nachhaltiger Lebensqualität (GnL) begleitet Menschen mit einer geistigen Behinderung unabhängig von der Art und Schwere der Behinderung auf dem Weg in ein selbstbestimmtes Leben in einem eigenen Wohnumfeld. Sie orientiert sich dabei am Ergebnis der Hilfeplanung, das den Bedarf der jeweiligen Klientin/des jeweiligen Klienten abbildet. Die Ausgestaltung der Betreuungsleistungen wird im Einzelnen durch diese Leistungsvereinbarung beschrieben.

Leistungsvereinbarung

§ 1 Gegenstand der Leistung

Die Wohnassistenz ist eine Maßnahme der Eingliederungshilfe im Rahmen der §§ 53, 54 SGB XII. Grundlage der fachlich-inhaltlichen Arbeit ist die Inklusion.

§ 2 Personenkreis/Zielgruppe

Die Nutzerinnen und Nutzer des Angebots „Wohnassistenz“ weisen ein erkennbares Potential auf, dass sie alleine wohnen können. Sie sind in der Lage, eine elementare Selbstversorgung ohne Unterstützung vorzunehmen.

§ 3 Art der Leistung

Der Leistungsanbieter ermöglicht dem in § 2 genannten Personenkreis zu wohnen, wo sie wollen, mit wem sie wollen und solange sie wollen. Er bietet dabei die Unterstützung, die sich nach dem Willen der betroffenen Menschen richtet und die notwendig ist. Die Begleitung findet i. d. R. im eigenen Wohnraum der Betroffenen statt.

§ 4 Ziel der Leistung

Ziel der angebotenen Leistung ist die Verselbständigung der betroffenen Klientinnen und Klienten im Bereich Wohnen unter Berücksichtigung aller lebenspraktischen Bereiche und des Freizeit- und Arbeitsbereiches.

§ 5 Umfang und Inhalt der Leistung

Ein einmaliger bis mehrmaliger ein- bis mehrstündiger Kontakt pro Woche durch professionelle Unterstützer soll die betroffenen Klientinnen und Klienten zur Führung eines weitgehend selbständigen Lebens in der eigenen Wohnung befähigen. Der Leistungsanbieter erarbeitet im Sinne eines personenzentrierten Angebots auf der Grundlage der persönlichen Zukunftsplanung (PZP) mit den betroffenen Klientinnen und Klienten ausführlich deren Erwartungen und Wünsche hinsichtlich des selbständigen Wohnens. Hierzu verfügt der Leistungsanbieter über entsprechende Materialien, welche für Menschen mit kognitiven Handicaps konzipiert wurden. Der Leistungsanbieter arbeitet mit den Arbeitsmaterialien der Lebenshilfe Bremen im Bereich „leichte Sprache“. Die Betroffenen wohnen allein oder in kleinen Wohngemeinschaften. Der Leistungsanbieter erbringt sozialpädagogische und lebenspraktische Unterstützungsleistungen. Die Leistung wird für die Klientinnen und Klienten individuell erbracht, insbesondere in den Bereichen

- Einkaufen (Lebensmittel und persönlicher Bedarf)
- Ernährung
- Hygiene
- Zubereiten von Mahlzeiten
- Wäschepflege
- Reinigung und Gestaltung der eigenen Wohnung
- Geldverwaltung sowie Regeln von finanziellen und (sozial-)rechtlichen Angelegenheiten
- Post- und Schriftverkehr
- Gestaltung der sozialen Beziehungen zu den Eltern, Angehörigen und Nachbarn
- Entwicklung von Tagesstrukturen/Freizeitstruktur
- Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben
- Kommunikation und Orientierung
- emotionale und psychische Unterstützung, z. B. in Angst- und Krisensituationen
- Gesundheitsförderung und –erhaltung.

Der Leistungsanbieter ist bei der Wohnungssuche behilflich, integriert die Wohnungssuche in das Leistungsangebot und beteiligt die Betroffenen nach ihren Möglichkeiten.

Der Leistungsanbieter stellt den sozialraumorientierten Ansatz in den Mittelpunkt. Er nutzt die bestehende Vielfalt der Wohnquartiere, um die soziale Einbindung von Menschen mit Behinderungen zu fördern und dadurch Separationstendenzen zu vermeiden.

Sobald die Anzahl der betreuten Menschen eine Kleingruppenstärke erreicht, bietet der Leistungsanbieter zunächst einmal wöchentlich einen Wohntreff, bei dem sich die betroffenen Klientinnen und Klienten gemeinsam treffen und übergeordnete Angebote (z. B. Spieleabende, Kochen, Backen, Themenabende, Alphabetisierungskurse) in Anspruch nehmen können.

Bestandteil der Begleitung ist immer auch die Entwicklung einer Tagesstruktur, die neben den Bereichen Arbeit und Wohnen auch klassische Freizeitaktivitäten mit einbezieht. Der Leistungsanbieter bietet den betroffenen Menschen eine Freizeitassistenz an. Er ist als „Türöffner“ in dem Sinne tätig, dass der Kontakt zu Menschen ohne Behinderungen in Sportvereinen, CVJM, Jugendgruppen, kirchlichen Einrichtungen etc. aufgebaut wird. Der Freizeitassistent begleitet den behinderten Menschen am Anfang der Teilnahme an der entsprechenden Gruppenaktivität, bleibt ggf. bei den Veranstaltungen dabei, tritt allmählich in den Hintergrund und wird im Laufe der Zeit nicht mehr als Unterstützung benötigt. Für diese Tätigkeit setzt der Leistungsanbieter auch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer ein, nutzt dazu bestehende Netzwerke und beteiligt sich am Aufbau neuer Netzwerke.

Bereits bestehende Projekte sollen auch den betreuten Klientinnen und Klienten im Bereich der Wohnassistenz offen stehen.

§ 6 Qualität der Leistung

Der Leistungsanbieter ist dafür verantwortlich, dass die erbrachten Leistungen der vereinbarten Qualität entsprechen. Er hat eine allgemeine Beschreibung der von ihm erbrachten Leistungen im Rahmen eines fachlich ausdifferenzierten Konzepts vorgelegt (als Anlage dieser Vereinbarung beigefügt).

(1) Strukturqualität

Der Leistungsanbieter verpflichtet sich darüber hinaus insbesondere

- das Betreuungsverhältnis nach der durch die Fachstelle Eingliederungshilfe der Stadt Emden erfolgten Hilfeplanung auszurichten und aufbauend auf die Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs eine individuelle Hilfe- und Betreuungsplanung durchzuführen,
- die Kontinuität der Betreuung durch Implementierung eines Bezugspersonensystems sicherzustellen und im Verhinderungsfall der Bezugsbetreuerin/des Bezugsbetreuers eine Vertretung sicherzustellen,
- i. d. R. aufsuchende Hilfen in der häuslichen Umgebung der betreuten Person zu leisten,
- die einzelfallorientierte Betreuungsleistung um strukturierte Gruppenangebote zu ergänzen (s. Wohntreff),
- die Kontaktzeiten am Hilfebedarf der betreuten Person zu orientieren und ggf. auch Termine am Abend und an den Wochenenden wahrzunehmen,

- regelmäßig und verbindlich innerhalb von Teams Übergabe-, Dienst- und Fallbesprechungen durchzuführen und die Zusammenarbeit der Betreuungspersonen sicherzustellen,
- Supervision und Fortbildungen zur Qualifikation der Mitarbeiter/innen durchzuführen,
- interne Controllingverfahren durchzuführen,
- das Hilfsangebot mit der regionalen Angebotsstruktur zu vernetzen,
- Krisenintervention im Kontext und im Rahmen der Möglichkeiten der jeweiligen örtlichen Gesamthilfestruckturen jederzeit sicherzustellen,
- ordnungsgemäß Rechnung zu legen und zu diesem Zweck monatlich im Rahmen der Abrechnung der von ihm erbrachten Leistungen dem Leistungsträger einen Nachweis über die Qualifikation des eingesetzten Personals vorzulegen. Dies geschieht in der Form, dass der Leistungsanbieter dem Leistungsträger im Rahmen der monatlichen Abrechnungen einen Nachweis über die geleistete Stundenzahl im Einzelfall und über die Qualifikation des dabei eingesetzten Personals vorlegt.

(2) Prozessqualität

- Die Hilfeleistung erfolgt bedarfsgesteuert.
- Die Betreuung erfolgt auf der Grundlage der vereinbarten Hilfe- und Betreuungsplanung.
- Der Hilfeplan wird regelmäßig überprüft, ggf. fortgeschrieben oder verändert.
- Der Leistungsanbieter legt jährlich einen Entwicklungsbericht und nach Abschluss des Bewilligungszeitraums der Betreuungsleistungen einen Abschlussbericht vor.
- Die direkten Betreuungsleistungen und die mittelbaren, klientenbezogenen Tätigkeiten werden im Einzelfall regelmäßig dokumentiert (individuelle Betreuungsdokumentation).
- Die Erbringung der direkten Betreuungsleistungen ist durch die betreute Person unter Berücksichtigung der jeweiligen Behinderung möglichst zeitnah, spätestens nach Ablauf eines Monats, zu quittieren und dem Leistungsträger vorzulegen.
- Die Konzeption wird fach- und bedarfsgerecht fortgeschrieben.
- Die Fach- und Qualitätsstandards für ambulante Betreuungsleistungen sind Bestandteil dieser Leistungs- und Prüfungsvereinbarung.
- Angehörige und andere Bezugspersonen werden mit Zustimmung der betreuten Person – fachlich begründet – in die Betreuung einbezogen.
- Die betreute Person wird durch die ambulante Betreuung darin unterstützt, ihr individuelles soziales Hilfenetz weiterzuentwickeln.
- Der Leistungsanbieter geht Beschwerden unverzüglich nach. Soweit kein Einvernehmen zu erzielen ist, wird der Sozialhilfeträger informiert.
- Die Ausrichtung des Hilfeprozesses erfolgt nach dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und der Stärkung der Eigenkompetenz der betreuten Person.

- Der Leistungsanbieter arbeitet in den fachlichen Gremien seines Einzugsgebietes mit, die verbindlich eingerichtet sind/werden und einen Bezug zu seinem Leistungsangebot haben.

(3) Ergebnisqualität

- Grundlage für die Ergebnisqualität ist der Erreichungsgrad der im individuellen Hilfeplan vereinbarten Ziele.
- Das Hilfeangebot wird konzeptionell vom Leistungsträger überprüft. Grundlage ist die Darstellung der Ergebnisqualität u. a. in Jahresberichten. Im Jahresbericht stellt der Leistungsanbieter die Gesamtheit seiner Betreuungsaktivitäten und Qualitätssicherungsmaßnahmen in geeigneter Form dar. Der Jahresbericht gibt Auskunft über die wesentlichen Entwicklungen und Problembereiche der Betreuungsarbeit. Kooperationen mit anderen Diensten werden dargestellt.
- Der Leistungsanbieter überprüft das Hilfeangebot und die erbrachten Betreuungsleistungen in jedem Einzelfall. Grundlage für den Einzelfall ist die individuelle Hilfe- und Betreuungsplanung. Bezogen auf die Kategorien des Leistungsangebots werden die Ziele, Methoden und die Durchführung dargestellt und die Bewertung der Zielerreichung und die Formulierung neuer Ziele/Anschlussziele vorgenommen. Die Berichterstattung gegenüber dem Leistungsträger erfolgt rechtzeitig vor dem Ende des im Hilfeplanverfahren des Leistungsträgers festgelegten Bewilligungszeitraums.
- Bewertungsmaßstäbe für die Ergebnisqualität sind beispielsweise:
 - Soziale Integration im Sinne des Lebens in einer Nachbarschaft mit Kontakten zu anderen Menschen bzw. in einer Wohngemeinschaft nach den individuellen Möglichkeiten und Bedürfnissen.
 - Eigenständige Lebensgestaltung in größtmöglicher Unabhängigkeit von Pflege und Betreuung.
 - Entwicklung einer angemessenen Lebensperspektive, akzeptierender Umgang mit der eigenen Behinderung.
 - Weiterentwicklung und Erhalt von Mobilität und lebenspraktischen Fähigkeiten.
 - Vorbeugung und Bewältigung von Krisen und Konflikten.
 - Verringerung des anfänglichen Betreuungsumfangs.

§ 7 Personelle Ausstattung

Der Leistungsanbieter hat zur Erbringung seiner Leistung ausreichend geeignetes und qualifiziertes Personal vorzuhalten.

Der Einsatz des Personals und dessen Qualifikation ist abhängig von den Bedarfen der betreuten Klientinnen und Klienten. Wenn eher pädagogische Arbeitsfelder mit den Schwerpunkten Beratung, Anleitung, Krisenintervention, Koordinierung von Hilfen notwendig sind, dann werden ausschließlich pädagogische Fachkräfte eingesetzt. Hier sind es Diplompädagogen, Sozialpädagogen, Erzieher und Heilerziehungspfleger. Alle verfügen

über entsprechende Qualifikationen. Die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse des zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung beschäftigten Personals liegen bereits dem Fachdienst Jugendhilfe der Stadt Emden vor und können jederzeit beigebracht werden. Das pädagogische Personal nimmt an wöchentlichen Dienstbesprechungen, an der monatlichen Supervision durch eine externe Supervisorin und an regelmäßigen Schulungen teil. Die pädagogischen Mitarbeiter/innen haben auch an einer Fortbildung zur Persönlichen Zukunftsplanung teilgenommen.

Eher hauswirtschaftlich und freizeitorientierte Begleitungen (z. B. Erlernen der Haushaltsführung, Vornahme von Reinigungsarbeiten, Teilnahme an Kinobesuchen) übernehmen Hauswirtschafter/innen, Sozialhelfer/innen oder studentische Hilfskräfte aus dem Studiengang Soziales und Gesundheit der Hochschule Emden-Leer.

Bei neue eingestelltem Personal sind dem Fachdienst Sozialhilfe der Stadt Emden unaufgefordert und unverzüglich die entsprechenden erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse vorzulegen.

§ 8 Betriebsstätte/räumliche und sächliche Ausstattung

Der Leistungsanbieter hat seinen Sitz in 26725 Emden, Kieselstraße 19. Er verfügt über die betriebsnotwendige und erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung. Die räumliche und sächliche Ausstattung muss in einer angemessenen Relation zu den Leistungsangeboten des Leistungsanbieters stehen. Büroräume und Gemeinschaftsräume des Leistungsanbieters sind barrierefrei zu gestalten.

§ 9 Vereinbarungszeitraum

Diese Vereinbarung tritt am _____ in Kraft. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden. Sofern keine Kündigung erfolgt, gilt diese Leistungsvereinbarung stillschweigend bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung.

Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt und richtet sich nach § 78 SGB XII.

§ 10 Änderungen/Ergänzungen

Aufhebung, Beendigung, Kündigung, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser sowie jeder anderen Bestimmung dieser Vereinbarung über die Schriftform. Soweit diese Vereinbarung Schriftform vorsieht, wird diese nicht durch eine elektronische Form ersetzt.

§ 11 salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht.

Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben, oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall einer Lücke in dieser Vereinbarung.

§ 12 Datenschutzbestimmungen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungsanbieters sind zur Verschwiegenheit sowie zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der betreuten Personen durch den Leistungsanbieter erhoben, gespeichert, bearbeitet und an Dritte übermittelt werden. Die Einwilligung zur Erhebung und Übermittlung der Daten ist jederzeit widerruflich.

_____, den _____

für den Leistungsanbieter:

für den Leistungsträger:
